Hauptsatzung der Stadt Oldenburg in Holstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juli 2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Oldenburg in Holstein erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt den Namen "Oldenburg in Holstein".
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf blauem Grund ein goldenes, zweigeschossiges Turmgebäude, dessen unterer Teil gemauert und mit einer rundgewölbten Toröffnung sowie mit einem Gesims versehen ist, auf dem sich vier Zinnen mit drei Schießscharten befinden. Das zweite glatt ausgeführte Obergeschoss hat in der Mitte ein Kreuzfenster und beiderseits ein rundgewölbtes Fenster. Zwei offene Strebepfeiler tragen eine überstehende Galerie mit Zinnen und Schießscharten in gleicher Ausführung wie beim Erdgeschoss. Über der Mitte des Turmes befindet sich ein roter Schild mit silbernem Nesselblatt, dem Symbol des holsteinischen Wappens.
- (3) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Flaggentuch die Figuren des Stadtwappens, etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Oldenburg in Holstein".
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Stadtverordnetenversammlung".
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung "Stadtverordnete" bzw. "Stadtverordneter".

§ 3 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtverordnetenversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Beide stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall ab.

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Oldenburg in Holstein bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Stadtverordnete und die Bürgermeisterin oder der Bürger-

meister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Aufgaben nach § 45 b GO sowie nach § 10 dieser Satzung,

Vorbereitung der Beschlussfassung über die Haushalts- und

mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,

Finanzierungs- und Kostenkontrolle Prüfung der Jahresabschlüsse,

Wirtschaftsförderung.

Grundstücksangelegenheiten

Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben,

Feuerlöschwesen,

Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und

Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist,

Aufgaben des Werkausschusses für den Eigenbetrieb "Kom-

munale Dienste Oldenburg in Holstein"

b) Ausschuss für Umwelt und Bauwesen

Zusammensetzung: 7 Stadtverordnete und

2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Stadtverordnetenver-

sammlung angehören können

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlussfassung über städtebauliche Ent-

wicklung, Stadtsanierung, Raumordnungs- und Kreisentwicklungspläne, Benennung der Straßen und Plätze, städtebauliche Satzungen, Verkehrsplanung, Hochbau, Tiefbau, Kulturbau, Bauunterhaltungs- und Erneuerungsprogramm für die städtischen Liegenschaften und Verkehrsflächen, Angelegenheiten der Straßenreinigung, Ver- und Entsorgungsfragen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsund Grünordnungsplanung, Kleingartenwesen, Belange der

Landwirtschaft.

c) Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Zusammensetzung: 7 Stadtverordnete und

2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Stadtverordnetenver-

sammlung angehören können

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlussfassung über das Schulwesen, Ju-

gendarbeit und Jugendpflege, Sport und Sportförderung, Haus- und Benutzungsordnungen der Sportstätten, Kindertagesbetreuung, Kinderspielplätze, Sozialwesen, Seniorenangelegenheiten, Gesundheitswesen, Behindertenangelegenheiten,

Bibliotheks- und Archivwesen, Kulturangelegenheiten, Veranstaltungen, Volkshochschule, Wallmuseum, Fremdenverkehr, Städtepartnerschaften, soweit nicht der KulTour Oldenburg in Holstein GmbH oder der Wallmuseum Oldenburg in Holstein gemeinnützige Betreibergesellschaft mbH übertragen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Für besondere Aufgaben oder Maßnahmen kann die Stadtverordnetenversammlung zeitlich befristete Ausschüsse (sog. Projektausschüsse) bestimmen, ihre Aufgaben festlegen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können, mit Ausnahme des Hauptausschusses, auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den jeweiligen Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder wählen. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger sein. Als stellvertretende Mitglieder für den Hauptausschuss können nur Stadtverordnete gewählt werden.
- (7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung übertragen.
- (8) Die Entscheidungsbefugnisse der ständigen Ausschüsse gem. § 6 Abs. 1 Buchst. b und c sind in einer Zuständigkeitsordnung (Anlage der Hauptsatzung) geregelt.

§ 7 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie den Vorsitzenden der in Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Stimmrecht.

- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Ausübung des Amtes zu unterstützen und eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen.
- (3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es eines seiner Mitglieder verlangt.
- (4) Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 €,
 - 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 - 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 - 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000 € nicht übersteigt,
 - den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt und der Vertrag nicht über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahre läuft,
 - 6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
 - 7. die Annahme und die Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 - 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €
 - 9. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit die Jahresmiete oder die Jahrespacht 15.000 € nicht übersteigt,
 - 10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 100.000 €,
 - 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 €,
 - 12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs in Fällen bis einschl. 500 m² Bruttogeschossfläche, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Bauleitplanung berührt oder nicht von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
 - 13. die Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen,

Wertbereich

- 14. die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB für Bauvorhaben mit einer Bruttogeschossfläche bis einschl. 500 m²,
- 15. die Ausübung des städtischen Vorkaufsrechts gem. § 19 ff. BauGB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit das Objekt von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung ist,
- 16. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau– und naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit die vorgelegte Planung für die Stadt nicht von grundsätzlicher ortsplanerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist,
- 17. Erteilung der gemeindlichen Verzichtserklärung zum Vorkaufsrecht

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen folgende beschlussvorbereitende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Beschlussfassung über Gleichstellungsangelegenheiten, Satzungen, Geschäftsordnung, Richtlinien, soweit sie nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind,
 - Koordinierung von Investorenanfragen mit Investitionsplanungen im Stadtgebiet über 500.000 € Gesamtvolumen der Einzelmaßnahme und Zuordnung dieser Planungen zu den zuständigen Ausschüssen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über:

1.	Vergabe von Aufträgen, soweit nicht diese anderen Aus-	über 100.000 -
	schüssen zugeordnet ist,	250.000€
2.	Stundungen von Forderungen, Verzicht auf Ansprüche der	über 25.000 -
	Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen	75.000 €
3.	Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und	über 5.000 -
	ähnlichen Zuwendungen	75.000 €
4.	Annahme von Erbschaften	über 5.000 –
		75.000 €
5.	Anmietung oder Anpachtung sowie die Vermietung und Ver-	über 15.000 -
	pachtung von Grundstücken und Gebäuden (Jahresmiete / Jahrespacht je Vertrag)	25.000 €
6.	die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Ge-	über 25.000 –
	währverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen	75.000 €
7.	den Erwerb von Vermögensgegenständen soweit nicht ande-	über 75.000 -
	ren Ausschüssen zugeordnet	150.000 €
8.	den Abschluss von Leasingverträgen mit einer Gesamtbelas-	über 25.000 -
	tung je Vertrag oder der Vertrag einen Zeitraum von 5 Jahren überschreitet	75.000 €
9.	Gewährung von Darlehen	bis 50.000 €

 die Ausübung städtisches Vorkaufsrecht gem. § 19 ff. BauGB, soweit das Objekt nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung ist,
 bis 50.000 €

11. die Ausübung städtisches Vorkaufsrecht gem. § 19 ff. BauGB über 50.000 € - in allen anderen Fällen
 12. die Voräußerung und Belastung von Gemeindevermägen über 25.000 € -

12. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen über 25.000 € - 100.000 €

 die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und deren Gründung, soweit die Beteiligung einen Betrag von nicht übersteigt

100.000€

14. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung einen Betrag von nicht übersteigt

100.000€

die Errichtung, die Umwandlung des Zweckes und die Aufhebung einer Stiftung einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über des Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von nicht übersteigt

100.000€

- 16. Zuschüsse an Vereine und Verbände soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet
- 17. Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
- Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Gemeindewahlausschuss vor jeder Wahl gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz GKWG
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern \u00fcber die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten \u00fcber die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen (§ 65 Abs. 1, Satz 4 Ziff. 4 GO). Die Bestellung der Werkleiterin oder des Werkleiters für den Eigenbetrieb "Kommunale Dienste Oldenburg in Holstein" erfolgt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Eigenbetriebsverordnung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 - 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen

und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich; wenn er sich bei Architekten- und Ingenieurleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei sonstigen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 75.000 € und bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von monatlich 5.000 €, hält.

§ 13 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Kontoverbindung, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 15 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung im Internet unter der Internetadresse <u>www.oldenburg-holstein.de</u> bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird in den Lübecker Nachrichten - Ausgabe Ostholstein Nord unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen und Verordnungen betreffen, mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Auf die Bereitstellung im Internet ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen in der vorstehend genannten Tageszeitung hinzuweisen.

- (2) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Tageszeitung den betreffenden Text veröffentlicht hat.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, ist in der Form des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt

- ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1Sätze 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Juli 2003 zuletzt geändert durch die 6. Nachtragsatzung vom 8. Juli 2011 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 15. Juli 2014 erteilt.

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 30. Juli 2014 Satzung veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Oldenburg in Holstein am 31. Juli 2014 Die Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Zuständigkeitsordnung

gem. § 27 Abs. 1 GO

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 10. Juli 2014 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Oldenburg in Holstein beschlossen:

1. Ausschuss für Umwelt und Bauwesen

Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen entscheidet über

Wertbereich

- Zurückstellung von Baugesuchen gem. §15 BauGB mit einer Bruttogeschossfläche von über 500 bis einschl. 2.000 m²
- 2. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 des Baugesetzbuchs in Fällen von mehr als 500 m² Bruttogeschossfläche und bis einschl. 500 m² Bruttogeschossfläche sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
- 3. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
- 4. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Budgets
- Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbauund naturschutzrechtlichen Vorschriften soweit die Planungen für die Stadt von grundsätzlicher ortsplanerischer und städtebaulicher Bedeutung sind
- 6. Entscheidungen im Bauleitplanverfahren inkl. der erforderlichen in Verbindung stehenden Fachplanungen, Aufstellungsbeschluss, Beschluss über das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über das Verfahren bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung
- 7. Befreiung von den Festsetzungen in Bebauungsplänen
- 8. Zuschüsse an Vereine und Verbände im Rahmen der zugewiesenen Aufgabengebiete
- 9. Entlassung einzelner Grundstücke aus dem Sanierungsgebiet (Bescheid) gem. § 163 BauGB

über 20.000 -75.000 € über 100.000 -250.000 € -

bis zu 2.500 €/ Jahr je Verband oder Verein

2. Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Der Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten entscheidet über:

		<u>Wertbereich</u>
1.	Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben	über 100.000 – 250.000 €
2.	Entscheidungen über Zuschüsse an Vereine und Verbände im Rahmen der zugewiesenen Aufgabengebiete	bis zu 2.500 €/ Jahr je Verband oder Verein